

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), i.V.m. § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz- ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 265) erlässt die Gemeinde Zimmernsupra in Ihrer Sitzung am 14.03.2002 folgende:

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) der Gemeinde Zimmernsupra vom 06.04.2001

§ 1
Änderungen

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Zimmernsupra vom 06.04.2001 wird wie folgt geändert:

1. An § 2 (Steuerfreiheit) wird folgender Punkt 8 angefügt:

„8. Hunden, welche von dem Hundehalter aus einem Tierheim aufgenommen wurden, für dass Jahr der Aufnahme.

2. In § 5 wird folgende Änderung vorgenommen:

a) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 1 bis 7 gewährt wird oder die eine Steuer nach § 5 Abs. 3 zu zahlen haben, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 8 gewährt wird oder die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

3. In § 8 wird folgende Änderung vorgenommen:

a) an Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Steuerbefreiung gemäß § 2 Nr. 8 kann nur gewährt werden, wenn der Hundehalter eine schriftliche Bestätigung des Tierheimes vorlegt, dass der Hund aus einem Tierheim aufgenommen wurde.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zimmernsupra, den 20.06.2002



.....
Kellner
Bürgermeisterin

